



**Behörden-Beteiligung (TÖB) gem. § 4 Abs. 2 BauGB
sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

2. Änderung und Erweiterung
des Bebauungsplans Nr. 18 „Armin-Knab-Straße“
mit integriertem Grünordnungsplan

Abwägungsvorlage
04. Februar 2020

Stadt Kitzingen



Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Verwaltungs- und Bauausschuss der Stadt Kitzingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.09.2018 die Aufstellung der **2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 18 „Armin-Knab-Straße“ mit integriertem Grünordnungsplan** beschlossen.

Gemäß § 13a BauGB wird dieser als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Der Entwurf der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 18 „Armin-Knab-Straße“ mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 02.09.2019 mit Begründung lag in der Zeit vom 14.10.2019 bis einschließlich 18.11.2019 im Kitzinger Stadtbauamt, Foyer EG, Schulhof 2, 97318 Kitzingen während der üblichen Dienststunden (Hinweis: Die allgemeinen Dienstzeiten sind jeweils von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur allgemeinen Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus.

Während dieser Zeit konnten Anregungen der Öffentlichkeit schriftlich oder zu Protokoll vorgebracht werden.

Gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung fand die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange statt.

Die auszulegenden Unterlagen waren im o.g. Zeitraum zusätzlich auch auf der Homepage der Stadt Kitzingen unter „<http://www.kitzingen.info/beteiligung0.0.html>“ zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich eingestellt.

Im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Zum Entwurf der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 18 „Armin-Knab-Straße“ mit integriertem Grünordnungsplan wurden folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 11.10.2019 beteiligt und um eine Stellungnahme bis zum 18.11.2019 gebeten:

Behörde, Träger öffentlicher Belange	Antwort vom	Anregungen/ Einwendungen/ Hinweise
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	21.10.2019	/
Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken	16.10.2019	/
Bayer. Landesamt für Denkmalpflege	-	
Amt für Vermessung, Breitband und Digitalisierung Würzburg	-	
Bayer. Bauernverband	-	
Bayernwerk Netz GmbH	15.11.2019	/
Deutsche Telekom Technik GmbH	11.11.2019	Hinweise
e.on Wasserkraft GmbH (retour)	-	
-> Onlinebeteiligung Uniper Kraftwerke GmbH		
Eisenbahn-Bundesamt	12.11.2019	/
Fernwasserversorgung Franken	-	
Freiwillige Feuerwehr Kitzingen	23.10.2019	Hinweise
Gemeinde Großlangheim	29.11.2019	/
Gemeinde Schwarzach	-	
Handwerkskammer für Unterfranken	14.11.2019	/

Immobilien Freistaat Bayern	22.10.2019	Hinweise
Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt	15.11.2019	/
Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.	-	
Landratsamt Kitzingen - Kommunale Abfallwirtschaft -	29.10.2019	Hinweise
Landratsamt Kitzingen - Technischer Umweltschutz -	21.10.2019	Hinweise
Landratsamt Kitzingen - Gesundheit -	21.10.2019	/
Landratsamt Kitzingen - Untere Naturschutzbehörde -	12.12.2019	Hinweise
Landratsamt Kitzingen - Bauamt -	08.11.2019	Hinweise
Licht-, Kraft- und Wasserwerke	14.11.2019	Hinweise
MDN Main-Donau Netzgesellschaft	11.10.2019	/
N-ergie	-	
PLEdoc GmbH	-	
Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern -	25.10.2019	/
Regierung von Oberfranken	13.11.2019	Hinweise
Regierung von Unterfranken	13.11.2019	Hinweise
Regionaler Planungsverband Würzburg	13.11.2019	Hinweise
Staatliches Bauamt Würzburg	05.11.2019	/
Stadt Dettelbach	08.11.2019	/
Stadt Kitzingen - Bauverwaltung-	17.10.2019	/
Stadt Kitzingen - Sachgebiet Stadtplanung und Bauordnung -	21.11.2019	Anregungen
Stadt Mainbernheim	-	
Stadt Ochsenfurt	15.11.2019	/
Stadttheimatspfleger Kitzingen	20.11.2019	/
VG Iphofen	-	
VG Kitzingen (Bibelried)	08.11.2019	/
VG Kitzingen (Buchbrunn)	07.11.2019	/
Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg	-	
Bund Naturschutz in Bayern e.V.	18.11.2019	Anregungen
Kreisjugendring Kitzingen	18.11.2019	/

Notation:

/ = kein Einwand

- = keine Rückmeldung

Es ist davon auszugehen, dass wahrzunehmende öffentliche Belange der Behörden oder sonstigen Träger öffentlicher Belange, die innerhalb der gesetzten Frist von ihrem Recht, sich zur Planung zu äußern, keinen Gebrauch gemacht haben, oder die sich einverstanden mit der Planung geäußert haben bzw. die die Planung ohne Anregungen und Hinweise zur Kenntnis genommen haben, nicht berührt werden.

2. Änderung und Erweiterung
des Bebauungsplans Nr. 18 „Armin-Knab-Straße“
mit integriertem Grünordnungsplan

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Von den Trägern öffentlicher Belange haben sich folgende Stellen schriftlich geäußert und folgende Einwendungen, Anregungen und Hinweise vorgetragen:

Nr.	Anregungen / Einwendungen / Hinweise	Fachliche Bewertung
1	Am für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
1.1	Seitens des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen bestehen keine Einwendungen gegen die vorgelegte Planung.	-
2	Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken	
2.1	Gegen die o.a. Bebauungsplan-Änderung und -Erweiterung bestehen keine Bedenken. Nach dem Arbeitsprogramm des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken ist für dieses Gebiet kein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz vorgesehen. Die Stadt Kitzingen erhält eine Kopie dieser Stellungnahme.	-
3	Bayernwerk Netz GmbH	
3.1	Vielen Dank für die Benachrichtigung über die Änderung des oben genannten Bebauungsplanes. In Kitzingen befinden sich keine Strom-, Gas- und Nachrichtenleitungen der Bayernwerk Netz GmbH, Somit bestehen unsererseits keine Einwände gegen die Änderung des oben genannten Bebauungsplanes. Bitte wenden Sie sich bezüglich einer Stellungnahme auch an den örtlichen Energieversorger.	Die örtlichen Energieversorger wurden ebenfalls an der Planung beteiligt.
4	Deutsche Telekom Technik GmbH	
4.1	Vielen Dank für die Information zur o.g. Maßnahme. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und entsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zum Bebauungsplan nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Armin-Knab-Straße“ bestehen unsererseits keine Einwände. Am Rande des Geltungsbereiches befinden sich teilweise Telekommunikationslinien unseres Unternehmens.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf nachgelagerter Ebene berücksichtigt.

	<p>Auf die vorhandenen, dem öffentlichen Telekommunikationsverkehr dienenden Telekommunikationslinien, ist bei Ihren Planungen grundsätzlich Rücksicht zu nehmen.</p> <p>Die Versorgung des Planbereiches ist über das bestehende Leitungsnetz sichergestellt.</p> <p>Bitte teilen Sie uns rechtzeitig zum Zweck der Koordination mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Geltungsbereich stattfinden werden.</p>	
5	Eisenbahn-Bundesamt	
5.1	<p>Ihr Schreiben ist am 15.10.2019 beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) eingegangen und wird hier unter dem o.g. Geschäftszeiten bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnhofstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahn des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz - BEVVG) berühren.</p> <p>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung nicht berührt, da die nächstgelegene Bahnlinie Fürth-Würzburg einen Abstand von ca. 550 m zu dem betreffenden Bebauungsplan-Gebiet hat. Insofern bestehen keine Bedenken.</p>	-
6.	Freiwillige Feuerwehr Kitzingen	
6.1	<p><u>Brandschutz</u> Die Zufahrten zu den Objekten sind für Feuerwehrfahrzeuge mit folgenden Werten auszulegen: Achslast von 10 t oder mehr, Gesamtgewicht bis zu 18 t, Länge bis zu 11 m, Breite von 2,55 m und Höhe von 3,50 m. Kurvenradien sind entsprechend der DIN 14090 auszulegen, der Wendekreisdurchmesser beträgt 18,5 m. Zusätzlich sind die Vorgaben der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr zu berücksichtigen. Die Zufahrten zu den Objekten sind mit Zeichen 283-... in ausreichender Anzahl sicherzustellen.</p>	<p>Der textliche Hinweis „Brandschutz“ Nr. 2.1 wird wie folgt ergänzt:</p> <p><i>„Die Zufahrten zu den Objekten sind mit Zeichen 283-... in ausreichender Anzahl sicherzustellen.“</i></p>
6.2	<p><u>Planung und Ausführung der Wasserversorgungsan-</u></p>	Die textlichen Hinweise werden um folgenden Punkt

	<p><u>lage</u> Bei der Planung und Ausführung der Wasserversorgungsanlage sind die einschlägigen Vorschriften der DVGW zu beachten, insbesondere jedoch folgende Arbeitsblätter:</p> <p>a) W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ b) W 331 „Hydrantenrichtlinien“</p>	<p>ergänzt:</p> <p>„3. Planung und Ausführung der Wasserversorgungsanlage 3.1 Bei der Planung und Ausführung der Wasserversorgungsanlage sind die einschlägigen Vorschriften der DVGW zu beachten, insbesondere jedoch folgende Arbeitsblätter: a) W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ b) W 331 „Hydrantenrichtlinien“</p>
7	Gemeinde Großlangheim	
7.1	Der Markt Großlangheim hat keine Einwände gegen den o.g. Bebauungsplan, da die Belange des Marktes nicht berührt werden. Ein entsprechender Beschlussbuchauszug liegt diesem Schreiben bei.	-
8	Handwerkskammer für Unterfranken	
8.1	<p>Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 11.10.2019 zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Armin-Knab-Straße“ der Stadt Kitzingen.</p> <p>Nach der Durchsicht der Unterlagen ergeben sich aus der Sicht der Handwerkskammer für Unterfranken keine Ergänzungen.</p>	-
9.	Immobilien Freistaat Bayern	
9.1	<p>Keine Äußerung / Einwendung</p> <p>Sonstige fachliche Information und Empfehlung aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p>Die Vorhabenfläche liegt über dem fiskalischen Bergwerksfeld „Kitzingen“. Das Bergwerksfeld wurde auf Salz und Sole verliehen. Wir haben keine Anhaltspunkte, dass Bergbau in diesem Plangebiet stattgefunden hat. Auszuschließen ist dies aber nicht. Falls hierzu Beobachtungen oder Informationen bekannt werden, bitten wir, uns darüber zu informieren.</p>	<p>Der textliche Hinweis „Boden- und Grundwasserschutz“ Nr. 9.3 wird wie folgt ergänzt:</p> <p><i>„Bei den einzelnen Vorhaben ist bei der Baugrunduntersuchung ein möglicher Altbergbau zu berücksichtigen. Des Weiteren ist auf Anzeichen alten Bergbaus (z.B. künstliche Hohlräume, altes Grubenholz, Mauerung etc.) zu achten. Werden Hinweise auf alten Bergbau angetroffen, sind das Bergamt Nordbayern sowie die Immobilien Freistaat Bayern zu verständigen.“</i></p>
10	Industrie- und Handelskammer Würzburg - Schweinfurt	
10.1	<p>Die Stadt Kitzingen plant die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 18 „Armin-Knab-Straße“. Als Trägerin öffentlicher Belange i.S.v. § 4 BauGB äußern wir uns wie folgt zu diesem Vorhaben:</p> <p>Hinsichtlich der durch die IHK Würzburg-Schweinfurt</p>	-

	zu vertretende Belange der gewerblichen Wirtschaft haben wir keine Bedenken gegen das Planvorhaben.	
11	Landratsamt Kitzingen - Kommunale Abfallwirtschaft -	
11.1	<p>Das Sachgebiet „Kommunale Abfallwirtschaft“ ist erstmals mit der o.g. Maßnahme befasst. Wir nehmen aus abfallwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Alle Grundstücke, auf denen regelmäßig Abfälle anfallen, sind an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen. Hierfür sind auf den Grundstücken geeignete Einrichtungen bzw. Flächen zur Aufstellung der erforderlichen Abfallsammelbehälter zu schaffen. 2. Die Verkehrsflächen sind so auszulegen, dass eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle im Rahmen der Einsammlungs- und Beförderungspflicht des Landkreises möglich ist. Unter Einhaltung geltender Bestimmungen, insbesondere der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, (GUV-R 2113) müssen die Grundstücke durch die Abfalltransportfahrzeuge in Vorwärtsrichtung uneingeschränkt angefahren werden können. 3. Sofern Grundstücke nicht direkt angefahren werden können oder keine ausreichenden Wendemöglichkeiten (Wendekreis mit Durchmesser 22 Meter oder für 3-Achs-Fahrzeuge geeignete Wendehämmer) vorhanden sind, sind in zumutbarer Entfernung an der nächstliegenden durchgehend befahrbaren Verkehrsfläche Stellplätze für Abfallbehälter vorzusehen. Wendehämmer sind so zu realisieren, dass ein Wenden mit höchstens zweimaligem Zurückstoßen möglich ist. Ein- bis zweimaliges Zurückstoßen gilt nicht als Rückwärtsfahrten im Sinne des GUV-Regelwerks. Wendeanlagen haben einen Ausfahrradius von mindestens 10 m aufzuweisen. Der Wendepfostenrand muss frei von Hindernissen wie Schaltschränken, Telekommunikationsanlagen, Lichtmasten und sonstigen Einrichtungen von Elektrizitätsversorgern sein. 4. Die Verkehrsflächen müssen für die zulässigen Achslasten eines Abfallsammelfahrzeuges ausreichend tragfähig sein (zulässiges Gesamtgewicht von Abfallsammelfahrzeugen beträgt max. 26 t). Die Kurvenradien müssen gewährleisten, dass diese von 3-achsigen Abfallsammelfahrzeugen ohne Rangieren durchfahren werden können. Bei kurviger Strecken- 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Straße und der Wendepfosten sind für 3-Achs-Fahrzeuge ausreichend dimensioniert. Die Abfallentsorgung in dem Gebiet ist sichergestellt.</p>

	<p>führung (90-Grad-Kurve) ist ein Platzbedarf von mind. 5,50 m zu berücksichtigen. Das Maß ergibt sich aus Messungen an einem 10,30 m langen 3-achsigem Abfallsammelfahrzeug.</p> <p>5. Verkehrsflächen mit Begegnungsverkehr müssen eine ausreichende Breite von mind. 4,75 m haben und so ausgelegt sein, dass bei Ein-, Ausfahrten und Einmündungen von Straßen und Verschwenkungen der Fahrbahn zum Beispiel an Pflanzinseln, ausgewiesenen Parkflächen und Bäumen die Schleppkurven von 3-achsigem Abfallsammelfahrzeugen berücksichtigt werden. Dabei sind mind. die Schleppschablonen der EAE 85/95 anzuwenden.</p> <p>6. Bei der Planung von Steigungen bzw. Gefälle ist zu berücksichtigen, dass neben gefahrlosem Befahren auch gegen Umstürzen und Rutschen Ausreichend Sicherheit gegeben ist. Die bis zu 4 m langen Überhänge sind zu beachten.</p>	
12	Landratsamt Kitzingen - Technischer Umweltschutz, Lärmschutz	
12.1	Den Planunterlagen ist eine Lärmbetrachtung des Sachverständigen Büro Tasch beigefügt. Diese kann entsprechend dem Schreiben des Bay. Innenministeriums vom 25.07.2014 „Lärmschutz in der Bauleitung“, Az. IIB5-4641-002/10, der Abwägungsentscheidung der Stadt Kitzingen zugrunde gelegt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
13	Landratsamt Kitzingen - Gesundheit -	
13.1	Nach Durchsicht der Planunterlagen teilen wir mit, dass keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben werden. Die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung ist über eine Erweiterung der bestehenden Netze gesichert. Die Beseitigung der anfallenden Abfälle erfolgen über die Entsorgungsbetriebe.	-
14	Landratsamt Kitzingen - Untere Naturschutzbehörde -	
14.1	<p>Die naturschutzfachlichen und –rechtlichen Belange und Erfordernisse wurden soweit möglich in der Begründung berücksichtigt.</p> <p>Die Umsetzung der grünordnerischen und artenschutzrechtlichen Festsetzungen (Punkt 6. und 7.) und Hinweise (Punkt 8.) sind zu überwachen.</p> <p>Es wird zur Klarstellung der Erfordernisse in den Hinweisen Punkt 8. angeregt, den Passus (letzter Spiegelstrich) „Durchführung einer ökologischen Baubegleitung“ anders zu formulieren. Die artenschutzrechtlichen Erfordernisse (siehe Punkt 7. in den Festset-</p>	<p>Der textliche Hinweis „Artenschutz“, Nr. 8 wird wie folgt ergänzt:</p> <p><i>„- Durchführung einer ökologischen Baubegleitung. Die Beauftragung einer ökologischen Baubegleitung ist vom Bauherrn zwingend vorzunehmen.“</i></p>

	<p>zungen) laufen u.U. ins Leere, wenn diese ohne fachliche Begleitung (Fachbüro zur Überwachung) ausgeführt werden. Deshalb ist auf eine Beauftragung einer ökologischen Baubegleitung zu bestehen. Diese ist vom Bauherren oder von der Stadt zu beauftragen.</p> <p>Es wird angeregt zu prüfen, ob die artenschutzrechtlich erforderlichen Leistungen auch zu den Erschließungskosten zählen und somit abgerechnet werden können.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und mit dem Bauherrn im Erschließungsvertrag geregelt.</p>
15	Landratsamt Kitzingen - Bauamt -	
15.1	<p><u>Bodenschutz</u> Die Flurstücke 5799 – 5806 sind nicht im Kataster eingetragen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Bodenschutzrechtliche Belange.</p>
16	Licht-, Kraft- und Wasserwerke Kitzingen GmbH	
16.1	<p>Vielen Dank für die Aufforderung zur Stellungnahme zum o.g. Verfahren. Von Seiten der Licht-, Kraft-, und Wasserwerke Kitzingen GmbH werden keine Einwände gegen die Änderung des Bebauungsplanes zur Verfügung gestellt.</p> <p>Der Energiebedarf der zukünftigen Anwesen wird über die neu zu errichtende Netzstruktur in dem Planungsgebiet zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf nachgelagerter Ebene berücksichtigt.</p>
16.2	<p>Im Planungsgebiet kann die Löschwassermenge von 48 m³/h über das öffentliche Trinkwassernetz bereitgestellt werden. Die vorgenannten Entnahmemengen beziehen sich auf die Netzkapazität des zukünftigen/bestehenden Trinkwassernetzes und nicht auf die Ausspeisemengen einzelner Hydranten. Löschwasserleistungen, die über der hydraulischen Leistung des zukünftigen Leitungsnetzes hinausgehen, sind im Zuge des Objektschutzes durch die Stadt Kitzingen bzw. von dem jeweiligen Grundstückseigentümer bereitzustellen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf nachgelagerter Ebene berücksichtigt.</p>
16.3	<p>Das Planungsgebiet befindet sich nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet. Hierfür sind keine geltenden Rechtsverordnungen bereitzustellen.</p>	-
16.4	<p>Die einschlägigen Vorgaben und Vorschriften des VDE sowie die DVGW-Arbeitsblätter sind zu beachten und anzuwenden. Insbesondere das Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ ist bei Ihren Planungsvorhaben zu berücksichtigen.“</p>	<p>Der textliche Hinweis Nr. 6.1 entfällt - (siehe Anmerkung 25. Stadt Kitzingen - Bauordnung - Nr. 16)</p>
16.5	<p>Darüber hinaus wären wir Ihnen dankbar, wenn wir</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf</p>

	frühzeitig zu einem Koordinierungsgespräch aller an der Baumaßnahme Beteiligten eingeladen würden, um im Bedarfsfall sich mit dem beteiligten Ingenieurbüro bzw. den anderen Versorgungsträgern (gemeinsame Ausschreibungen, Trassenführung usw.) abstimmen zu können.	nachgelagerter Ebene berücksichtigt.
17.	MDN Main-Donau Netzgesellschaft	
17.1	<p>Nach Einsicht der Planunterlagen haben wir festgestellt, dass im instruierten Geltungsbereich keine Anlagen der MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH, ein Unternehmen der N-ERGIE Aktiengesellschaft sowie keine von uns betreuten Anlagen vorhanden sind.</p> <p>Es bestehen aus unserer Sicht keine Anregungen und Bedenken.</p> <p>Zusätzlich können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehenden Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig. Für Ihre Einbindung in das Verfahren bedanken wir uns.</p>	-
18.	Regierung Mittelfranken - Luftamt Nordbayern -	
18.1	Wir erheben keinen Einwand. Der beschränkte Bauschutzbereich am Sonderlandeplatz Kitzingen ist nicht betroffen.	-
19.	Regierung von Oberfranken	
19.1	<p>Der Hinweis auf einen möglichen Altbergbau ist im Bebauungsplan unter Punkt 9 Boden- und Grundwasserschutz Unterpunkt 9.3 eingearbeitet.</p> <p>Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass das geplante Vorhaben von dem Bewilligungsfeld „Kitzingen“ verliehen auf Steinsalz und Sole überdeckt wird. Zum Schutz dieser Steinsalzlagerstätte im Mittleren Muschelkalk sind hier jegliche Bohrungen (z. B. Erdwärmesonden) nur bis zu einer Tiefe von 90 m zulässig.</p>	<p>Der textliche Hinweis „Boden- und Grundwasserschutz“, Nr. 9 wird wie folgt ergänzt:</p> <p><i>„9.4 Das geplante Vorhaben wird von dem Bewilligungsfeld Kitzingen verliehen auf Steinsalz und Sole überdeckt. Zum Schutz dieser Steinsalzlagerstätte im Mittleren Muschelkalk sind hier jegliche Bohrungen (z. B. Erdwärmesonden) nur bis zu einer Tiefe von 90 m zulässig.“</i></p>
20.	Regierung von Unterfranken	
20.1	Die vorliegende Bebauungsplanänderung sieht die Ausweisung einer Mischgebietsfläche (0,53 ha) im südlichen Anschluss an das Diakonie-Senioren Mühlenpark vor. Es sollen hier Angebote einer Tagespflege mit Zentralküche zur Versorgung des Seniorenhauses sowie ergänzende gesundheitliche Einrich-	

	<p>tungen, u. a. ein Ärztehaus, entstehen. Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde erhebt dagegen in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlichen Belange keine Einwendungen</p> <p>Wir weisen aber vorsorglich darauf hin, dass eine weitere bauliche Entwicklung in Richtung Süden in den Bereich des angrenzenden Trenngrüns unterbleiben muss (vgl. Ziel B I 3.1.1 RP2 i.V.m. Karte 2 „Siedlung und Versorgung). Trenngrün und regionale Grünzüge sollen als Freiflächen regionaler Bedeutung im Bereich der dicht besiedelten Gebiete, u. a. auch des Mittelzentrums Kitzingen, insbesondere folgende Aufgaben erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Siedlungsbereich des Verdichtungsraumes und der unmittelbar angrenzenden Zone des ländlichen Raumes gliedern und somit Ordnungsfunktionen erfüllen, • Freiflächenausgleich bieten, • der Luftverbesserung und Lufterneuerung dienen sowie • Erholungsflächen bereitstellen (vgl. Ziel B I 3.1.2 RP2). 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine weitere bauliche Entwicklung ist nicht Inhalt des Bebauungsplans. (Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Kitzingen ist der südliche Bereich als Grünfläche enthalten und somit sichergestellt.)</p>
20.2	<p>Nach dem hiesigen Planungs- und Bestandskartenwerk betrifft das Plangebiet auch den Bauschutzbereich des Sonderlandeplatzes Kitzingen.; falls nicht bereits geschehen, sollte daher auch das Luftamt Nordbayern beteiligt werden.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigkeit sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.</p> <p>Bitte lassen sie uns nach Abschluss die rechtskräftige Fassung des Bebauungsplanes mit Begründung auf digitalem Wege (Art. 30 BayLplG) an folgenden E-Mail-Adressen zukommen: post-stelle@reg-ufr.bayern.de</p>	<p>Das Luftamt Nordbayern wurde ebenfalls an der Planung beteiligt. Es bestehen keine Einwände.</p>
21.	Regionaler Planungsverband Würzburg	
21.1	<p>Die vorliegende Bebauungsplanänderung sieht die Ausweisung einer Mischgebietsfläche (0,53 ha) im südlichen Anschluss an das Diakonie-Senioren Mühlenpark vor. Es sollen hier Angebote einer Tagespflege mit Zentralküche zur Versorgung des Seniorenhauses sowie ergänzende gesundheitliche Einrichtungen, u. a. ein Ärztehaus, entstehen. Der Regionale Planungsverband Würzburg erhebt dagegen keine Einwendungen</p> <p>Wir weisen aber vorsorglich darauf hin, dass eine</p>	<p>Siehe fachliche Bewertung zur gleichlautenden Stellungnahme 20.1 und 20.2</p>

	<p>weitere bauliche Entwicklung in Richtung Süden in den Bereich des angrenzenden Trenngrüns unterbleiben muss (vgl. Ziel B I 3.1.1 RP2 i.V.m. Karte 2 „Siedlung und Versorgung). Trenngrün und regionale Grünzüge sollen als Freifläche regionaler Bedeutung gem. Ziel B I 3.1.2 RP2 im Bereich der dicht besiedelten Gebiete, u. a. auch des Mittelzentrums Kitzingen, insbesondere folgende Aufgaben erfüllen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Siedlungsbereich des Verdichtungsraumes und der unmittelbar angrenzenden Zone des ländlichen Raumes gliedern und somit Ordnungsfunktionen erfüllen, • Freiflächenausgleich bieten, • der Luftverbesserung und Lüfterneuerung dienen sowie • Erholungsflächen bereitstellen (vgl. Ziel B I 3.1.2 RP2). 	
22.	Staatliches Bauamt Würzburg	
22.1	Interessen des Staatlichen Bauamtes Fachbereich Straßenbau werden nicht berücksichtigt.	-
23.	Stadt Dettelbach	
23.1	Wir bedanken uns für die Beteiligung an o. g. Verfahren. Die Planung ist dem zuständigen Haupt- und Bauausschuss in seiner Sitzung am 31.10.2019 vorgestellt worden. Das Gremium hat hierbei beschlossen, keine Einwendungen zu erheben.	-
24.	Stadt Kitzingen - Bauverwaltung -	
24.1	Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 11.10.2019 und teilen mit, dass seitens des SG 60 - Bauverwaltung- keine Bedenken gegen die o.g. Änderung und Erweiterung des o.g. Bebauungsplanes bestehen.	-
25.	Stadt Kitzingen - Bauordnung -	
25.1	<ol style="list-style-type: none"> 1. Genehmigte Planung „Mühlenpark“ Fl. N1 5802/9 nicht eingeflossen 2. Wie kommt man auf die Fläche A_{CEF}? Wer pflegt diese? 	<p>Zu 1: Der Bebauungsplanentwurf steht der genehmigten Planung „Mühlenpark“ nichts entgegen und wurde entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Zu 2: Die Belange von Natur, Landschaft und Umwelt wurden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans geprüft und mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Aufgrund des Vorkommens von Reptilien sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Das Grundstück ist im Eigentum des Bauherrn.</p>

<p>3. §1 Abs. 5 BauNVO <- Regelfall</p> <p>4. Rechtsgrundlage GaStell V § 2 Abs. 1 Satz 1 für Ga/Cp 3 m --> sollte entfallen</p> <p>5. Nr. -ohne Nr.- ? „13“</p> <p>6. „gem. Ziff. 7.2“ hier sollte der Buchstabe „A,B,C“ angeführt werden. - übrigens 7.1 - „gem. Ziffern 7.3“ - gibt es nicht –</p> <p>7. Verweis auf „Stadtbaumarten im Klimawandel“ unter C 7.1 ebenfalls Auflistung -doppelt-</p> <p>8. Es langt nicht nur auf die DW 18916 (übrigens welche DIN 18916: 2002-08 och: 2016-06) Bezug zu nehmen. Es muss auch darauf hingewiesen werden -Einsichtnahme- BVerwG, v. 18.8.16, 4 BN 24.16</p> <p>9. Was ist bei Art. 57 und Art. 58 BayBO</p>	<p>Zu 3: Bei der Überschrift der textlichen Festsetzung Nr.1 entfällt der in Klammern aufgeführte Hinweis auf § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB (redaktionelle Änderung).</p> <p>Zu 4: Die Festsetzung des Mindestabstandes von 3 m zum Straßenrand bezieht sich auch auf den seitlichen Abstand von Garagen und Carports zur Straße (nicht nur Stauraum).</p> <p>Zu 5: Die Überschrift der textlichen Festsetzung Nr. 4 wird wie folgt korrigiert: „4. Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Nr. 21 BauGB)“ (redaktionelle Änderung)</p> <p>Zu 6: Die Bezugsziffern in der textlichen Festsetzung Nr. 6.1 werden korrigiert. (gem. Ziff. 6.2 / 6.3 anstelle von 7.2 / 7.3) (redaktionelle Änderung)</p> <p>Zu 7: Die textlichen Hinweise Nr. 7.1 werden wie folgt korrigiert: <i>„Entlang der südlichen Grundstücksgrenze wird empfohlen, z.B.:</i> <i>- Laubbäume, Hochstämme: Esche, Spitzahorn, Winterlinde, Traubenkirsche, Feldahorn, Hainbuche, Vogelkirsche, Elsbeere, Vogelkirsche</i> <i>- Sträucher: Hartriegel, Haselnuss, Eingrifflicher und Zweigrifflicher Weißdorn, Schlehe, Holunder, Wolliger Schneeball, Hundsrose, Liguster, Heckenkirsche, Pfaffenhütchen</i> <i>- Ortstypische Obstbaumhochstämme, auch als Wildformen und nicht fruchtende</i> <i>Sorten: Apfel (z.B. Jakob Fischer, Roter Boskop), Birne (z.B. Köstliche aus Charneu, Prinzessin Mariane), Kirsche, Zwetschge, Walnuss</i> <i>Innerhalb der Baufläche werden folgende Laubbäume; Hochstämme empfohlen, z.B.:</i> <i>Hainbuche – Carpinus betulus „Frans Fontaine“, Silber-Linde - Tilia tomentosa „Brabant“</i> <i>Woll-Apfel – Malus tschonoskii“ (redaktionelle Änderung)</i></p> <p>Zu 8: Die textliche Festsetzung Nr. 6.8 wird wie folgt ergänzt: <i>„(Die DIN-Normen sind auf Anforderung bei der Stadt Kitzingen einzusehen)“ (redaktionelle Änderung)</i></p> <p>Zu 9: Der Bauherr muss die Erlaubnis separat im wasserrechtlichen Verfahren beantragen. Der Unterschied liegt darin, dass bei einem Baugenehmigungsverfahren die Konzentrationswirkung (für alles was nicht unter Art. 56 BayBO fällt) die wasserrecht-</p>
---	--

	<p>10. Flachdach oder Pultdach</p> <p>11. Der Punkt 4 sollte bei vier Fl.Nr. gänzlich entfallen, insbesondere da 3 Großgebäude</p> <p>12. Aufschüttung „geplante Gelände“ besser ursprünglicher Gelände --> Sichttransparent <- durchsichtig, engmaschig „z.B.“ „etc“ doppelte Feststellung</p> <p>13. siehe 8</p> <p>14. Zufahrt“ --> Straßenverkehrsfläche -öffentlich- oder privat, würde das heißen 1 EFH muss seine Zufahrt zur Garage mit 10 t auslegen Hinweise auf Internetseite können sich ändern</p> <p>15. Werbeanlagensatzung gilt <u>nicht</u></p> <p>16. Merkblatt wie 8 und 13 „richtet sich nach BGB“ sollte entfallen, da ansonsten Baukontrolle</p> <p>17. siehe 8</p> <p>Anmerkung: Gesetze sollten beim ersten Mal ausgeschrieben werden.</p>	<p>liche Erlaubnis enthält. Die Festsetzung gibt die gesetzliche Vorschrift wieder und ist richtig.</p> <p>Zu 10: Es gibt keine Eingrenzung bzgl. Dachform und Dachneigung.</p> <p>Zu 11: Die Festsetzungen zu Dachaufbauten dienen der Vermeidung ortsbildstörender Dachaufbauten und sollten daher trotz der geringen Anzahl an geplanten Gebäuden beibehalten werden.</p> <p>Zu 12: Bezug auf geplantes Gelände, da bei Abgrabungen sonst Einfriedungen von mehr als 1,2 m entstehen könnten. Die Abkürzung „ect“ wird aus den Bauordnungsrechtlichen Vorschriften Nr. 8.1 entfernt. (redaktionelle Änderung)</p> <p>Zu 13: Die textlichen Hinweise Nr. 1.3 werden wie folgt ergänzt: <i>„(Die DIN/EN-Normen sind auf Anforderung bei der Stadt Kitzingen einzusehen)“</i> (redaktionelle Änderung)</p> <p>Zu 14: Die Zufahrten sind über die öffentliche Erschließung sichergestellt. Der Link des textlichen Hinweises Nr. 2.2 wird aktualisiert.</p> <p>Zu 15: Der textliche Hinweis Nr. 5 „Gemeindliche Werbeanlagensatzung“ entfällt.</p> <p>Zu 16: Der textliche Hinweis Nr. 6.1, Angabe zum Merkblatt R2, entfällt.</p> <p>Zu 17: Der textliche Hinweis Nr. 7.2 wird wie folgt ergänzt: <i>„(Die Richtlinien sind auf Anforderung bei der Stadt Kitzingen einzusehen)“</i> (redaktionelle Änderung)</p>
26.	Stadt Ochsenfurt	
26.1	<p>Belange der Stadt Ochsenfurt werden von der Planung nicht Berührt</p> <p>Beschluss: Der Bau- und Umweltausschuss hat gegen die geplante 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 18 „Armin-Knab-Straße“ der Stadt Kitzingen keine Bedenken und Anregungen.</p>	-

27.	Stadtheimpfleger Kitzingen	
27.1	Ihr Schreiben vom 11.10.2019: Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Armin-Knab-Straße“ Kitzingen im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB Aus der Sicht der Stadtheimatpflege wird obiger Änderung und Erweiterung zugestimmt.	-
28.	VG Kitzingen (Bibelried)	
28.1	Städtebauliche Belange der Gemeinde sind nicht berührt.	-
29.	VG Kitzingen (Buchbrunn)	
29.1	Städtebauliche Belange der Gemeinde sind nicht berührt.	-
30	Bund Naturschutz in Bayer e.V.	
30.1	Der BUND Naturschutz in Bayern e.V. Kreisverband Kitzingen (BN) bedankt sich für die Beteiligung an oben bezeichnetem Verfahren und äußert sich folgendermaßen: Gegenstand der Äußerungen ist der Bebauungsplan 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Armin-Knab-Straße“ im beschleunigtem Verfahren nach §13a BaGB. Zur frühzeitigen Abstimmung der Planungs- und Untersuchungserfordernisse werden die wesentlichen Träger öffentlicher Belange und die von der Planung betroffenen Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange informiert und ihre fachliche Einschätzung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach §4 Abs. 2 BauGB gebeten. Die zur Verfügung gestellten Informationen und Hinweise sollen in die Untersuchung der betroffenen Umweltbelange einbezogen werden.	-
30.2	Bodenschutz und Flächensparen haben landesweit noch lange nicht den gerechten Stellenwert neben dem Schutz von Wasser und Luft. Der BN unterstützt generell das Flächensparen durch Innenentwicklung und den verantwortungsvollen, sparsamen und schonenden Umgang mit Ressource Boden. Der BN fordert daher grundsätzlich zunächst die Prüfung und vorrangige Ausweisung von Bauland im vorhandenen Baubestand durch Nutzung von Baulücken, von Brachflächen, durch An- und Umbauten und durch Umnutzung von Bausubstanz vor Baulandausweisungen „auf der grünen Wiese“. Die Aktivierung innerörtlicher Potenziale hat die Bayerischen Staatsregierung in ihrem Landesentwicklungsprogramm festgeschrieben und den Städten und Gemeinden die entsprechende Arbeitshilfe zur Flächenressourcen-	

	<p>Management an die Hand gegeben. Im Bebauungsplan „Armin-Knab-Straße“ werden viele dieser Forderungen bereits erfüllt. Im rechtswirksamen Landschaftsplan der Stadt Kitzingen ist der Bereich als Mischgebiet dargestellt.</p> <p>Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit, und Verbraucherschutz stellt richtigerweise fest: Boden ist Lieferant unseres lebensnotwendigen Brotes und von energetischer Biomasse. Gesunder Boden ist unverzichtbarer Filter und Puffer für sauberes Grundwasser. Boden bindet erhebliche Mengen des klimaschädlicher CO₂. Unversiegelter Boden ist wichtiger CO₂-Speicher und wirkt ausgleichend auf das Lokalklima. Verdichtung und Versiegelung des Bodens erhöht die Hochwassergefahr. Boden ist Lebensraum für Zahlreiche Tier- und Pflanzenarten und unverzichtbar für den Arten - und Landschaftsschutz. Eine versiegelungsarme Gestaltung von Freiflächen in bebautem Gebiet als Versickerungsmöglichkeit von Oberflächenwasser und die Ausrichtung von Dachflächen hinsichtlich der Möglichkeit der Nutzung der Solarenergie ist aus Sicht des BN dabei vordringlich.</p>	<p>Der Anregung wird durch die bereits getroffenen Festsetzungen zur Grünordnung sowie zu Solaranlagen entsprochen.</p>
30.3	<p>Hinsichtlich des Grünordnungsplanes stellt BN folgende Forderungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • In der Pflanzliste für die öffentlichen Grünanlagen sind nur standortgerechte und heimische Gehölze aufzunehmen. 	<p>Es sind standortgerechte und möglichst heimische Gehölze festgesetzt. Es sind keine öffentlichen Grünanlagen festgesetzt.</p> <p>„Damit Stadtbäume auch künftig ihre zahlreichen Funktionen uneingeschränkt erfüllen können, sollte sich Arten- und Standortwahl an den kommenden stadtklimatischen Verhältnissen orientieren. Eine qualifizierte Standortfaktorenanalyse und gezielte Baumartenwahl ermöglicht es den Pflanzen, ein höheres Alter zu erreichen und ihre Wohlfahrtsfunktionen (Klimakomfort, Lufthygiene, Ästhetik) mit hoher Wirkung zu entfalten. Nicht zuletzt reduziert dies den Aufwand der Kommune für Pflege und Ersatzpflanzungen“ (Umweltbundesamt.de, Stadt- und Straßenbäume im Klimawandel, Aufgerufen am 28.01.2020)</p>
30.4	<ul style="list-style-type: none"> • Pro 400 m² privater Freifläche muss mindestens ein großkroniger Laubbaum oder ein Hochstammobstbaum gepflanzt werden (§9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB). 	<p>Die Anregung ist bereits in den textlichen Festsetzungen Nr. 6.1 enthalten.</p>
30.5	<ul style="list-style-type: none"> • Bei der Verwendung von Flachdächern bzw. Dächern mit flachen Neigungswinkeln empfiehlt der BN die Begrünung mit selbsterhaltender Vegetation. 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
30.6	<ul style="list-style-type: none"> • Das Abstützen von Böschungen ist nur mittels Naturstein-Trockenmauern, die für viele Kleintiere Lebensraum bieten, erlaubt. 	<p>Die Bauordnungsrechtliche Festsetzung 6.2 wird wie folgt ergänzt:</p> <p><i>„Höhenunterschiede sind durch zu bepflanzenden Böschungen (Neigung mindestens 1:1,5), Stützmauern, Gabione oder Naturstein-Trockenmauern auf dem Baugrundstück auszugleichen.“ (redaktionelle Änderung)</i></p>

		<p>Eine weitere Konkretisierung wird in der Begründung zum Bebauungsplan im Kapitel A, Nr. 3.8 vorgenommen:</p> <p><i>„Aufgrund der Neigung des natürlichen Geländes innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans sind zur Umsetzung des geplanten Vorhabens Veränderungen des bestehenden Geländes erforderlich. Durch die Regelung des maximalen Auf- und Abtragens werden diese auf ein landschaftsverträgliches Maß begrenzt. Höhenunterschiede sind durch zu bepflanzenden Böschungen (Neigung mindestens 1:1,5), Stützmauern, Gabione oder Naturstein-Trockenmauern auf dem Baugrundstück auszugleichen. Bevorzugt sollen Naturstein-Trockenmauern eingesetzt werden, da die Mauern Lebensräume für viele Kleintiere bieten.“</i></p>
30.7	<ul style="list-style-type: none"> Die Einfriedungen dürfen nur als Hecken oder als Zäune ohne Sockel, mit senkrechter Lattung aus naturbelassenem Holz gestaltet werden. Unter den Zäunen ist ein Freiraum von min. 10 cm freizuhalten, um Kleintieren Duschschlupfmöglichkeiten zu geben. Die Heckenhöhe ist außerhalb von Einmündung - Sichtbereichen nicht zu begrenzen. 	<p>Die getroffenen Festsetzungen zu Einfriedungen berücksichtigen die Anregungen bereits weitgehend. Eine weitere Konkretisierung wird in der Begründung zum Bebauungsplan im Kapitel A, Nr. 3.8 vorgenommen:</p> <p><i>„Einfriedungen der Grundstücksflächen sind bis zu einer Höhe von max. 1,20 m, bezogen auf das geplante Gelände außerhalb des festgesetzten Leitungsrechtes zulässig. Einfriedungen sind aus sichttransparenten, sockellosen Zäunen oder als Hecke zulässig. Die Zäune sollen möglichst mit senkrechten Latten aus naturbelassenem Holz gestalten werden. Unter den Zäunen ist min. 10 cm freizuhalten, um Kleintieren Durchschlüpfmöglichkeiten zu geben.“</i></p>
30.8	<p>Das Gebiet, das durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Armin-Knab-Straße“ abgedeckt wird, befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Sickersbach. Die Bayerische Staatsregierung hat sich die Schaffung bzw. Reaktivierung von Retentionsräumen zum Ziel gemacht. In Zeiten der Klimakrise haben Retentionsräume angesichts potentieller Hochwasserereignisse eine besondere Bedeutung.</p> <p>Der Art, 42 BayWG schreibt dem Unterhaltspflichtigen von Fließgewässern vor „die Ufer und (...) die Uferstreifen (...) möglichst naturnah zu gestalten und zu bewirtschaften“ und außerdem „die biologische Wirksamkeit des Gewässers zu erhalten und zu fördern“.</p> <p>Aus diesem Grund schlägt der Bund Naturschutz als Maßnahme zur Entwicklung der Natur eine naturnahe Gestaltung (Mäander, Auskolkungen, Flussdynamik zulassen) des benachbarten Gewässerabschnitts vor. Dies sollte in das geplante Naherholungsraum integriert werden.</p>	<p>Der Sickersbach ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans.</p>

30.9	Der BN verweist auf Regenwasserversickerung und fordert, falls dies nicht möglich ist, ein Kanal-Trennsystem in dem Baugebiet, so dass die Kapazitäten der Kläranlage nicht weiter belastet werden.	Die Anregung ist bereit in den textlichen Hinweisen Nr. 1.2 enthalten.
30.10	<p>Das vom Bebauungsplan betroffene Gebiet ist momentan durch benachbarte Bautätigkeiten stark anthropogen überformt. Teilweise sind bereits Garagen errichtet.</p> <p>Der südlich randlich vorhandene Unterlauf des Sickersbaches ist als Biotop in der amtlichen Biotopkartierung enthalten (Biotop 6227-1109). Darüber hinaus werden Schutzgebiete oder geschützte Landschaftsbestandteile nach §§ 23-30 BNatSchG durch das Planungsvorhaben nicht direkt berührt. Das Biotop ist vom Sickersbach selbst und dessen begleitenden Gehölzsäumen geprägt. Der BN fordert, diese Biotope zu erhalten und ggf. wie oben dargestellt aufzuwerten und zu entwickeln.</p> <p>Die im Jahr 2012 im Zusammenhang mit dem nicht rechtskräftigen Bebauungsplanes „Mühlenpark“ durchgeführte saP liegt nicht vor. Wie in den Unterlagen zu entnehmen, ist ein Vorkommen der Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i> im Planungsgebiet wahrscheinlich. Die im Plan vorgesehenen CH-Fläche begrüßt der BN. Eine Ausweitung der fachgerecht gepflegten Fläche Richtung Süden bzw. dem Sickersbach (Flurnummern 1232 und 1233) und eine entsprechende Anpassung des geplanten Erholungsgebiets wird empfohlen.</p> <p>Wir hoffen, dass unsere Einwendungen detailliert geprüft und entsprechen berücksichtigt werden.</p>	Die Flächen sowie das Biotop befinden sich südlich des Geltungsbereichs und sind daher nicht Gegenstand des Bebauungsplans.
31. Kreisjugendring Kitzingen		
31.1	Von Seiten des Kreisjugendrings Kitzingen, als Träger öffentlicher Belange, besteht gegen den Bebauungsplan Nr. 18 „Armin-Knab-Straße“ im beschleunigten Verfahren der Stadt Kitzingen keine Einwände, sofern für die Bevölkerung, insbesondere für Kinder und Jugendliche keine Beeinträchtigung entsteht.	-